

# **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Uelzen**

## **Geschäftsordnung des Kreisvorstandes**

### **Präambel**

Der Kreisvorstand führt den Kreisverband in gemeinschaftlicher Verantwortung. Die Verteilung von Zuständigkeiten befreit kein Mitglied des Vorstandes von der gemeinschaftlichen Verantwortung für die Vorstandsarbeit. Jedes Vorstandsmitglied ist gehalten, die anderen Vorstandsmitglieder über wichtige Vorgänge so zu informieren, dass jedes Vorstandsmitglied seine Auffassung zu wichtigen Vorgängen rechtzeitig zu Geltung bringen kann.

### **1. Zeichnungsrecht und Aufgabenverteilung**

Finanzwirksame Beschlüsse auf der Grundlage des Haushaltsplanes delegiert der Vorstand in folgendem Umfang:

- a) an die Geschäftsführung bis zu einer monatlichen Höhe von € 200,00
- b) die Geschäftsführung mit einem Vorstandsmitglied bis zu einer monatlichen Höhe von € 500,00

Im Geschäftsjahr 2016 sind Ausgaben im Rahmen des Wahlkampfbudgets durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Limitierung ausgeschlossen.

Der Kreisvorstand kann im Übrigen in einem Geschäftsverteilungsplan weitere Aufgabenzuordnungen beschließen.

### **2. Sitzungen, Ladung**

Der Kreisvorstand beschließt über einen Sitzungsplan, der die Termine für den Zeitraum eines halben Jahres festlegt. Über die Änderung des Terminplanes kann im Umlaufverfahren entschieden werden. Die Sitzungstermine des Kreisvorstandes sind über das Internet bekannt zu machen. Auf Wunsch von 2 Vorstandsmitgliedern ist eine Dringlichkeitssitzung einzuberufen. Dringlichkeitssitzungen sind nur beschlussfähig, wenn kein erreichbares Kreisvorstandsmitglied der Einberufung der Sitzung widerspricht.

### **3. Öffentlichkeit der Sitzungen**

Der Kreisvorstand tagt grundsätzlich mitgliederöffentlich. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit für einzelne Tagesordnungspunkte die Mitgliederöffentlichkeit ausschließen. Angelegenheiten der Personalführung, Einstellungen und Kündigungen müssen nichtöffentlich behandelt werden.

### **4. Tagesordnung**

Jedes Mitglied des Kreisvorstandes ist berechtigt, Beratungspunkte und Beschlussvorlagen in die Vorstandssitzungen einzubringen. Der Entwurf der Tagesordnung ist mindestens 7 Tage vor der Sitzung allen Vorstandsmitgliedern als Email zuzusenden. Über die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen. Änderungen an der beschlossenen Tagesordnung können in der gesamten Sitzungsdauer durch einstimmigen Beschluss erfolgen.

### **5. Vorstandsbeschlüsse**

Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden durch Handaufheben gefasst. Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Dringende Beschlüsse können per E-Mail oder SMS im Umlaufverfahren oder per Telefonkonferenz herbeigeführt werden und bedürfen dann der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Nur im begründeten Ausnahmefall sind telefonische Abstimmungen durch Einzelgespräche ausreichend. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen sind im Protokoll der jeweils folgenden Vorstandssitzung festzuhalten.

### **6. Protokoll**

Über die Sitzungen des Kreisvorstandes wird ein Beschlussprotokoll angefertigt. Auf Wunsch können Vorstandsmitglieder für das Protokoll eine Erklärung zu einzelnen Tagesordnungspunkten abgeben. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen sind im Protokoll der jeweils folgen-

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Uelzen**  
**Geschäftsordnung des Kreisvorstandes**

den Vorstandssitzung festzuhalten. Das Protokoll soll dem Vorstand bis zur nächsten Sitzung vorliegen und genehmigt werden.

**7. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Erklärungen für den Kreisverband dürfen nur die SprecherInnen oder die von den SprecherInnen Beauftragten abgeben. In Angelegenheiten der Parteienfinanzierung kann abweichend die Kreiskassiererin oder der Kreiskassierer Erklärungen für den Kreisverband abgeben. Erklärungen für den Kreisverband sollen zwischen den beiden SprecherInnen abgestimmt sein. Die Erklärungen werden dem Vorstand unverzüglich zugänglich gemacht werden.

**8. Gültigkeit anderer Regelwerke**

In Fällen, für die diese Geschäftsordnung keine eindeutige Regelung trifft, gilt vorrangig die Satzung des Kreisverbandes. Hilfsweise sind die Satzung des Landesverbandes sowie die Geschäftsordnung für Landesparteitage heranzuziehen.

**Beschlossen am 08.05.2017 in Uelzen**

<b>Geschäftsverteilungsplan Kreisvorstand, beschlossen 08.05.2017</b>
---

<b>Adress- und Mitgliederverwaltung</b>	<b>Geschäftsführerin</b>
<b>Protokolle</b>	<b>Geschäftsführerin</b>
<b>Finanzbuchhaltung</b>	<b>Geschäftsführerin</b>
<b>Pressearbeit</b>	<b>Christine, Sprecherin</b>
<b>Kontakt zur GJ</b>	<b>Julia, Beisitzerin</b>
<b>Kontakt zur Kreistagsfraktion</b>	<b>Die Mitglieder der Kreistagsfraktion im Wechsel</b>
<b>Kontakt zur Bundes-und Landesebene</b>	<b>Sprecher*innen und Geschäftsführerin</b>